

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1
„Umnutzung der Eberhardtwerft“
der Stadt Arnis**

Auftraggeber: AC Planergruppe
Burg 7A
25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 682 - 80
Telefax: 04821 / 682 - 81

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671
Telefax: 04322 / 888619

B . i . A

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol
Dipl.-Geogr. Christoph Stolle (Fledermäuse)

Bordesholm, im Oktober 2014

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	3
3.1	Untersuchungsraum.....	3
3.2	Geplantes Vorhaben	5
3.3	Wirkfaktoren.....	7
4	Methoden.....	8
4.1	Relevanzprüfung	8
4.2	Konfliktanalyse	8
4.3	Datengrundlage.....	9
4.3.1	Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse.....	9
4.3.2	Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel	10
4.3.3	Ausgewertete Unterlagen.....	11
5	Ergebnisse / Bestand	12
5.1	Fledermäuse	12
5.1.1	Vorbemerkung.....	12
5.1.2	Gebäudekontrolle.....	12
5.1.3	Detektorbegehungen.....	15
5.1.4	Horchboxenexposition.....	17
5.1.5	Zusammenfassende Betrachtung.....	18
5.2	Brutvögel.....	19
6	Relevanzprüfung.....	20
6.1	Europäische Vogelarten	20
6.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
7	Konfliktanalyse.....	22
7.1	Brutvögel.....	22
7.2	Fledermäuse	24
8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	27
9	Fazit.....	28
10	Literatur.....	29
	Anhang	I

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets	3
Abbildung 2: Engerer Untersuchungsbereich Gebäudebrüter und Fledermäuse	4

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht über die Gebäudebezeichnungen. Siehe Anlage Fotodokumentation Seite I u. II.....	5
Tabelle 2: Übersicht über den vom Vorhaben betroffenen Gebäudebestand.....	13
Tabelle 3: Die Ergebnisse der 10 Horchboxen in Bereichen potenzieller Großquartiere	17
Tabelle 4: Die Ergebnisse der 2 Horchboxen in Bereichen potenzieller Balzreviere	18
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten	19
Tabelle 6: Prüfrelevante Vogelarten	20
Tabelle 7: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
Tabelle 8: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen	27

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Für die Otto Eberhardt Werft in Arnis, Kreis Schleswig-Flensburg, ist nach Aufgabe des Werftbetriebs eine Umnutzung geplant. Laut Vorhabensbeschreibung der AC Planergruppe/ Itzehoe vom 01.09.2013 sollen auf dem Werftgelände Wohn-, Zweitwohn- und Ferienwohneinheiten als Basisnutzung entstehen, die sich mit touristischer Infrastruktur auf dem Gelände mischen soll.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kann es durch die Neuanlage der Wohnbebauung sowie durch den Baubetrieb zu möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird auf der Ebene einer Vorplanung zur Voreinschätzung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Vor dem Hintergrund der besonderen artenschutzrechtlichen Relevanz von Fledermäusen und Vögeln und der besonderen Strukturausstattung des Geländes wurden Geländeerfassungen für diese beiden Tiergruppen durchgeführt.

Zum anderen werden im vorliegenden Fachbeitrag die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktdanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.2009 geänderte und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

3.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna kann sich auf das Vorhabensgebiet und sein unmittelbares Umfeld beschränken.

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen eine Übersicht über das Vorhabensgebiet. Die Verortung der in unten stehender Tabelle bezeichneten und vom Um- bzw. Rückbau betroffenen Gebäude findet sich auf den Seiten I und II der Anlage Fotodokumentation.



Abbildung 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets. Siehe auch Anlage Fotodokumentation Seite I u. II.
(Quelle: Bing Maps/Microsoft, Zugriff 20.05.14)



Abbildung 2: Engerer Untersuchungsbereich Gebäudebrüter und Fledermäuse.
Farblich markiert der vom geplanten Rück- bzw. Umbau betroffene Gebäudebestand
(Quelle: AC Planergruppe GmbH, Itzehoe, bearbeitet)

Das Gebiet wurde bislang industriell genutzt und ist fast vollständig versiegelt. Im Nordwesten befinden sich entlang der Langen Straße mehrere Wohngebäude. Das eigentliche Werftgelände umfasst eine historische Werkstatt, die historische Wasserhalle und eine große Stahlhalle sowie weitere Nebengebäude.

Das Werftgelände liegt im Südosten des bebauten Stadtgebietes von Arnis und ist eingebettet in einen Komplex aus historischer Wohnbebauung und Gärten, der vor allem entlang der Langen Straße ausgebildet ist. Ein Teil der Gartenflächen weist Altbaumbestände auf.

Der vergleichsweise kleine bebauten Bereich von Arnis geht im Südwesten in eine vor allem ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft über, die durch Knicks und stellenweise Gräben gegliedert ist. Nach Norden und Süden grenzt die Stadt an die Schlei.

Tabelle 1: Übersicht über die Gebäudebezeichnungen. Siehe Anlage Fotodokumentation Seite I u. II.

Bezeichnung in diesem Gutachten	Bezeichnung lt. Vorhabenbeschreibung	Bezeichnung Werft	Planung
Gebäude A	Bestand 1	Lange Str. 10	Umbau
Gebäude B	Bestand 2	Büro- und Sanitärräume	Umbau
Gebäude C	Bestand 3	Vorderhaus Lange Str. 6 ehemaliges Ventillager	Umbau
Gebäude D	Bestand 4	Hinterhaus Lange Str. 6 Ventillager	Umbau
Gebäude E	Bestand 5	Hinterhaus Lange Str. 5	Umbau
Gebäude F	Bestand 6	Vorderhaus Lange Str. 5	Umbau
Gebäude 1	Gebäude 1	historische Werkstatt	Umbau
Gebäude 2	Gebäude 2	Große Halle	Umbau
Gebäude 3	Gebäude 3	Wasserhalle	Umbau
Gebäude 4a	PKW-Stellplätze	Bootshalle	Rückbau
Gebäude 4b	PKW-Stellplätze	Bootsbauerei	Rückbau
Materialcontainer	Gebäude 4a/b (Neubau)	Materialcontainer	Rückbau

3.2 Geplantes Vorhaben

Nach Aufgabe des Werftbetriebs wird für das Gelände eine Wohnnutzung angestrebt, die mit (touristischen) Gewerbenutzungen ergänzt sein soll. Zur Realisierung des Vorhabens wird in den bestehenden (Gebäude-) Bestand eingegriffen. Einzelne Gebäude und Gebäudeteile werden zurückgebaut andere werden umgebaut. Im Großen und Ganzen soll der maritime Charakter des Werftgeländes erhalten bleiben. Das Werftgelände selbst ist weitestgehend frei von Büschen und Sträuchern, Bäume gibt es hier keine. Inwiefern der Garten Lange Straße 5 oder die wenigen Gehölze auf dem Werftgelände von den Planungen berührt werden, steht aktuell nicht fest.

Aus dem vorliegenden Umnutzungskonzept der AC Planergruppe, Itzehoe vom 01.09.2013 (ergänzende Anmerkungen *kursiv*):

[...] Im Einzelnen sollen die historische Wasserhalle, die historische Werkstatt und die Gebäude an der Langen Straße erhalten und neugutzt werden. Die große Stahlhalle wird zur Hälfte als Baustruktur erhalten und mit einem Einbau von Wohnnutzung versehen. Dies in geringerer Höhe als die Halle. Auf der Lagerseite der jetzigen Werftnutzung sollen an Stelle der dort lagernden Material-Container neue Gebäude in ähnlicher Größenordnung entstehen.

Die Freiflächen werden „werftbelassen“ bleiben. Die betonierten Flächen, die Slipanlagen, die charakteristische Materialität der Gebäude und Freiflächen sollen erhalten bleiben und zu einem ablesbaren, geschichtlich gewachsenem, städtebaulichen Bild beitragen.

Beschreibung der Maßnahmen und Umbauten im Einzelnen:

Bestandsgebäude 1-6:

Sie werden in ihrer vorhandenen Baulichkeit instandgesetzt und werden maßstäblich und gestalterisch den typischen Arnisser Häusern entsprechend, restauriert und zur Wohnnutzung zeitgemäß hergerichtet. Für die Dacheindeckung werden rote Ziegel Tonpfannen verwendet, für die Fassaden wird entsprechend der Absprache mit der Denkmalpflege mit Filzputz (z.B. Skalcem S2000/CF2000) und Anstrichen gearbeitet, beziehungsweise die vorhandene Ziegelstruktur wiederhergestellt und ergänzt. [...]

Gebäude 1 (*historische Werkstatt*):

Ehemals als Lager- und Werkstattgebäude genutzt wird es in seiner historischen Struktur freigestellt, unter Abbruch der direkt angebauten Funktionsgebäude der Werft. In dem vorhandenen typischen gelben Ziegelmauerwerk werden die Fassaden wiederhergestellt. Das Dach bekommt je nach Befund ein schwarzes Schieferdach, respektive ein rotes Tonpfannendach. Die Fassade wird mit Öffnungen gemäß dem historischen Befund zurückgebaut und der neuen Nutzung entsprechend mit einem Erschließungsturm nach Nordosten hin vorgebaut. Die Einbauten werden zu Wohnnutzung im OG und DG mit 2 Wohnungen und gewerblicher Nutzung im EG und UG unter Berücksichtigung der vorh. Zwischendeckenstrukturen vorgenommen.

Gebäude 2 (*große Halle*):

Als ehemalige Stahlkonstruktion mit Verblechung der Fassaden als große Werfthalle entstanden, wird sie zurückgebaut. Der niedrige Hallenanbau als Stahlkonstruktion im Nordwesten wird wie auch die Anbauten nach Nordosten entfernt. In den Hallenabmessungen der großen Halle wird entsprechend der neuen Wohnnutzung ein Gebäudeteil als Neubau mit 15 Wohnungen errichtet. Das Erdgeschoss mit der vorhandenen und zu erhaltenden Slipanlage bleibt für öffentliche oder gewerbliche Nutzungen frei. Darüber werden zwei Geschosse und ein Staffelgeschoss in Leichtbauweise für Wohnnutzung errichtet. Die Fassaden werden in Holz und Glas mit Balkonen und Terrassen errichtet.

Gebäude 3 (*Wasserhalle*):

Ehemalige Wasserhalle über einer Slipanlage. Die vorhandene Struktur der Halle wird umgebaut zu Wohnnutzungen, die reihenhausartig in die vorhandene Halle eingebaut werden. Die Halle wird von außen mit Holzverbreiterung und glasverglasten Öffnung erhalten bleiben und entsprechend der neuen Nutzung umgearbeitet werden. Sie wird eingeschossig mit Dachgeschoss genutzt werden. Das Erdgeschossniveau wird nur auf +2,65m üNN liegen können. Umlaufend wird nach Nordosten hin ein Steg zur Erschließung vorgelagert, nach Südwesten wird der Steg als Austritt vor das Gebäude zur Erreichung der Bootliegemöglichkeit direkt am Gebäude hergerichtet. Hier werden 9 Wohneinheiten und 4 Ferienapartments hergestellt.

Im zitierten Umnutzungskonzept wie auch auf der entsprechenden Planzeichnung werden mit Gebäude 4a und 4b Neubauten bezeichnet, die dort entstehen sollen, wo zu Zeiten des Werftbetriebs Materialcontainer an der südwestlichen Geländegrenze aufgestellt sind (s. Planzeichnung in Anlage Fotodokumentation). Im vorliegenden Gutachten werden die Bezeichnungen Gebäude 4a und 4b jedoch für die wegfallende Bootshalle (Gebäude 4a) mit angeschlossener Bootsbauerei (Gebäude 4b) verwendet (s. auch Tabelle 1).

3.3 Wirkfaktoren

An dieser Stelle werden die möglichen, artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Vorhabens aufgeführt und beschrieben. In erster Linie stehen Um- und Rückbauten sowie Sanierungen von Gebäuden an. Ggf. kommt es kleinflächig zu Gehölzbeseitigungen. Bei der Analyse der Wirkfaktoren werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Baumaßnahmen (Rück- und Umbau) kann es zur Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kommen, wenn die Arbeiten zur Aktivitäts- bzw. Brutzeit durchgeführt werden. Gleiches gilt – jedoch eingeschränkt nur für die Vögel – für die ggf. geplante baubedingte Beseitigung von Gehölzen.

Darüber hinaus werden durch den Rück- bzw. Umbau Gebäudestrukturen beseitigt oder verändert, womit ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen kann. So können beispielsweise Brutstandorte oder Fledermausquartiere beseitigt oder unnutzbar gemacht werden. Gleiches gilt – jedoch eingeschränkt nur für die Vögel – für die ggf. geplante Beseitigung von Gehölzen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Hier ist in erster Linie der mögliche dauerhafte Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten zu nennen, sofern nach Abschluss des Vorhabens die Habitatstruktur nicht mit der Ausgangssituation vergleichbar ist. Es kann aber auch zu einer Aufwertung des nahezu gänzlich versiegelten und bislang industriell genutzten Werftgeländes im Zuge der Vorhabensumsetzung kommen, wenn bspw. Gehölze gepflanzt und Grünflächen angelegt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens werden nicht über das bisherige Maß des Werftbetriebs liegen und sind im Weiteren nicht zu berücksichtigen.

4 Methoden

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2013) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 6) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. artengruppenbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der art- bzw. artengruppenbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

4.3 Datengrundlage

Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerhebungen vor Ort als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

4.3.1 Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse

Mögliche Vorkommen von Fledermäusen wurden auf Basis einer um Untersuchungen vor Ort ergänzte Potenzialabschätzung („Erweiterte Potenzialanalyse“) ermittelt. Die Abschätzung der Potenziale basiert dabei auf der Identifikation entsprechender, artspezifischer Habitate und unter Berücksichtigung der Verbreitung der jeweiligen Arten. Die einzelnen Arten haben häufig besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Werden solche Habitatstrukturen innerhalb des anzunehmenden Verbreitungsraums der Art identifiziert, ist ein (nicht zu quantifizierendes) Vorkommen für diese Art anzunehmen. Dieses von vorhandenen Habitatstrukturen und Verbreitungsraum abgeleitete Vorkommen kann größer sein als der tatsächliche Bestand.

Zur Ergänzung der Potenzialabschätzung wurden zwei¹ nächtliche Detektorbegehungen (inkl. Horchboxenexposition) sowie eine fledermauskundliche Gebäudekontrolle durchgeführt. Die Termine für die beiden nächtlichen Begehungen waren so gewählt, dass die Untersuchungen zum einen zur Wochenstubezeit und zum anderen zur Phase des Balzens und des Schwärmens an potenziellen Winterquartieren durchgeführt wurden. Die Wetterverhältnisse waren bei allen Untersuchungsterminen gut geeignet, Erkenntnisse über die Fledermausfauna vor Ort zu gewinnen. So war es immer warm genug, nie besonders windig und es regnete nicht. Eine Übersicht über die vorgenommenen Untersuchungen vor Ort gibt unten stehende Aufstellung wieder.

1. Begehung 18.03.2014

- Inaugenscheinnahme Vorhabensgebiet
- Bestimmung Untersuchungsumfang

2. Begehung 25./26.05.2014

- Erste fledermauskundliche Gebäudekontrolle und Ausflugkontrolle
- Erste nächtliche Detektorbegehung inkl. frühmorgendlicher Schwärmphasenerhebung

¹ Ursprünglich waren 3 nächtliche Untersuchungen inkl. Schwärmphasenerhebung angedacht. Da sich nach der Gebäudekontrolle und den ersten beiden nächtlichen Terminen (25.05.14 u. 03.09.14) keine Hinweise auf bedeutende Fledermausvorkommen in dem kleinräumigen und gut zu erfassenden Untersuchungsgebiet ergaben, wurde der Untersuchungsumfang reduziert.

- Erster Horchboxeneinsatz

3. Begehung 03./04.09.2014

- Zweite fledermauskundliche Ausflugkontrolle
- Zweite nächtliche Detektorbegehung inkl. mitternächtlicher und frühmorgendlicher Schwärmphasenerhebung
- Zweiter Horchboxeneinsatz
- Zweite fledermauskundliche Gebäudekontrolle

Jeweils zu den Untersuchungsterminen der nächtlichen Erhebungen wurde der zum Rück- bzw. Umbau anstehende Gebäudebestand auf Anzeichen einer Inanspruchnahme durch Fledermäuse sowie auf eine allgemeine Lebensraumeignung hin untersucht. Ziel der Kontrolle war die Identifikation von tatsächlich von Fledermäusen genutzten Quartiersstrukturen sowie von potenziell nutzbaren Strukturen. Hierbei wurde der Gebäudekomplex auf Anzeichen der Nutzung durch Fledermäuse hin untersucht (Kot- und Urinspuren, Fraßreste, verfärbte Hangplätze, Skelette bzw. Mumien etc.). Insbesondere wurden Fenster, Fensterbänke, Wände sowie der Fußboden entlang der Wände untersucht. Bei der (Gebäude-) Kontrolle wurden auch Hinweise auf die Nutzung der Gebäude durch Vögel erfasst.

Bei den fledermauskundlichen Detektorbegehungen wurden die Fledermausdetektoren *D100* und *D240X* der Fa. PETERSSON ELEKTRONIK AB (D100 und D240X) verwendet.

Zur stationären Erfassung von Fledermausaktivitäten wurden bei beiden nächtlichen Untersuchungen insgesamt zwölf Fledermaus-Horchboxen aufgestellt. Die Geräte zeichneten jeweils die ganze Nacht über auf, technische Ausfälle gab es keine. Bei den eingesetzten Ultraschalldetektoren handelte es sich um die Geräte *Box HD²* der Firma CIEL (eingestellt auf 25 kHz und 45 kHz). Die digitalen Aufnahmegeräte in den Horchboxen zeichneten die einzelnen Fledermaus-Kontakte jeweils mit Zeitstempel auf, so dass auch (eingeschränkte) Aussagen über das Verhalten der Tiere möglich sind. Eine belastbare Artansprache ist mit Horchboxen nicht zu leisten, allerdings kann anhand der Aufnahmen oftmals die entsprechende Fledermausgattung bzw. im Fall der *Nyctaloide* die Gruppe bestimmt werden.

Die Untersuchungen zielten neben der Bestimmung des Arteninventars auf die Identifikation von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ab.

4.3.2 Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel

In dem vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Gebiet kann ein Vorkommen anspruchsvoller und gefährdeter Vogelarten aufgrund der speziellen Nutzungsstruktur ausgeschlossen werden. Es erschien daher zulässig, die Brutvogelbestände ebenfalls über eine erweiterte Potenzialanalyse und im Rahmen der Geländebegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna zu ermitteln. Da der Fokus auf die Gilde der Gebäudebrüter zu legen war, wurden im Zuge der Begehungen insbesondere die vorhandenen Neststandorte von Gebäudebrütern erfasst.

4.3.3 Ausgewertete Unterlagen

Zur weiteren Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 05/2014,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2009-2011, MELUR 2012, 2013, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009).

5 Ergebnisse / Bestand

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vorbemerkung

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- a) eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen);
- b) eine sommerliche Aktivitätsphase, bei der wiederum vier Abschnitte unterscheiden werden (1. Aufsuchen der Sommerquartiere, 2. Geburt der Jungtiere, 3. Jungtieraufzucht, 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die verschiedenen Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Das Gelände der Otto Eberhardt Werft in Arnis ist umgeben von der vergleichsweise engen Bebauung der kleinen Stadt. Das erweiterte Umfeld ist ländlich geprägt. Für Fledermäuse wichtige Lebensraumressourcen wie ältere Gebäude und Gehölzbestände mit teilw. alten Laubbäumen sind im Umfeld vorhanden. Potenziell hochwertige Nahrungsräume mit großen, Grünflächen, Gärten mit Altbaumbestand und/oder größeren Wasserflächen wie der Schlei sind ebenso vorhanden.

Aus der naturräumlichen Ausstattung des erweiterten Betrachtungsgebiets und den bekannten Verbreitungsräumen der Fledermausarten lassen sich als charakteristische Fledermausarten für das Vorhabensgebiet die Gebäude bewohnenden Fledermausarten **Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus** und **Braunes Langohr** als potenziell vorkommendes Artenspektrum ableiten.

Alle fünf Arten sind in Schleswig-Holstein vergleichsweise weit verbreitet und – bis auf die Rauhautfledermaus – typisch für Siedlungsräume. Die Arten zählen zu den mehr oder weniger typischen Siedlungsfledermäusen, wobei die Breitflügelfledermaus in Schleswig-Holstein ausschließlich und die Zwerg- und Mückenfledermaus sowie das Braune Langohr überwiegend ihre Quartiere in Gebäuden beziehen. Quartiere der Rauhautfledermaus befinden sich vornehmlich in Bäumen, kommen aber auch in Gebäuden oder Fledermauskästen vor. Für andere Fledermausarten weist das vom Gebäuderück- bzw. -umbau betroffene Gebiet keine besondere Lebensraumeignung auf.

5.1.2 Gebäudekontrolle

Die verschiedenen Gebäude auf dem Werftgelände unterscheiden sich teilweise stark hinsichtlich ihrer Eignung als Brutstandort für Vögel bzw. hinsichtlich ihrer Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse. Unten stehende Tabelle gibt die unterschiedliche Eignung als Ergebnis der Gebäudekontrollen zusammenfassend wieder. Hierbei handelt es sich mit Ausnahme der mit „!“ markierten Strukturen lediglich um Potenziale. Im Zuge der zu beiden Untersuchungsterminen durchgeführten Gebäudekontrollen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Das Gebäudeinnere der beiden Wohnhäuser Lange Str. 5 und Lange Str. 10 konnte nicht kontrolliert werden.

Tabelle 2: Übersicht über den vom Vorhaben betroffenen Gebäudebestand.

Gebäudebezeichnung in Klammern = Gebäudebezeichnung laut Vorhabensbeschreibung AC Planergruppe.
Potenziale für Fledermausquartier- und Vogelbrutstandorte: TQ: Tagesquartier einzelner Fledermausindividuen,
 WS: Wochenstube, WQ: Winterquartier, BS: Vogelbrutstandort.
 Die Ausrufezeichen (!) markieren eine nachgewiesene Inanspruchnahme in 2014.

Gebäude	Beschreibung	Fledermäuse			Vögel
		TQ	WS	WQ	BS
Gebäude A (Bestand 1)	Vorderhaus Lange Str. 10 - Das Wohngebäude wurde vor ca. 10 Jahren saniert und ist aktuell vermietet. Eine Gebäudekontrolle im Inneren war nicht möglich. Ein intensives Absuchen des Gebäudeäußeren (unter Zuhilfenahme eines Fernglases) ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Inanspruchnahme potenzieller Quartiersstrukturen durch Fledermäuse. Eine Winterquartiereignung des Gebäudes kann nicht ausgeschlossen werden. An der nordöstl. Gebäudeseite befanden sich in 2014 mind. 7 Mehlschwalbennester; eine kleine Haussperlings-Kolonie (≥5 Brutpaare) befand sich ebenso an dieser Gebäudeseite in der Wandbegrünung (s. Anlage Fotodokumentation).	X	X	X	X (!)
Gebäude B (Bestand 2)	Büro- und Sanitärräume rückwärtig Lange Straße 10 - Für Fledermäuse besteht hier allenfalls Potenzial für Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen. Hochwertige Quartiersstrukturen, die es den Tieren ermöglichen würden, Wochenstuben- oder Winterquartiere zu etablieren, gibt es nicht. In dem Durchgang, der das Vorderhaus Lange Str. 10 mit dem Wertfeld verbindet, brüteten in 2014 mind. 3 Rauchschwalbenpaare (s. Anlage Fotodokumentation).	X	-	-	X (!)
Gebäude C (Bestand 3)	Vorderhaus `Lange Str. 6´ (ehem. Ventillager) - Das Gebäude ist in einem schlechten allg. Zustand und steht seit mehreren Jahren ungenutzt leer. Aufgrund des schlechten Zustands können Vögel und Fledermäuse leicht ins Innere gelangen. Das Dach ist ungedämmt, das Gebäude wird seit Langem nicht geheizt und ist in strengen Wintern nicht frostfrei. Eine allg. Winterquartiereignung für Fledermäuse besteht nicht. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Vögel oder Fledermäuse zeigten sich nicht.	X	X	-	X
Gebäude D (Bestand 4)	Hinterhaus `Lange Str. 6´ (aktuelles Ventillager) - Das Gebäude wird als Materiallager genutzt. Es befindet sich in einem allg. guten baulichen Zustand. Vögel können nicht ins Innere gelangen. Fledermäusen ist es möglich, durch kleine Zwischenräume bei den Dachziegeln zwischen Dacheindeckung und Unterspannbahn zu gelangen. Dort können sie auch Wochenstuben etablieren. Das Dach ist ungedämmt, das Gebäude wird nicht geheizt. Eine Winterquartiereignung für Fledermäuse ist nicht gegeben.	X	X	-	X

Gebäude	Beschreibung	Fledermäuse			Vögel
		TQ	WS	WQ	BS
Gebäude E (Bestand 5)	Hinterhaus Lange Str. 5 (Abstell- u. Gerätehaus) - Das Gebäude wird als Abstell- und Gerätehaus vom Bewohner des Vorderhauses Lange Str. 5 genutzt. Es befindet sich in einem weniger schlechten Zustand als das Vorderhaus `Lange Str. 6´, der allg. bauliche Zustand ist dennoch als schlecht zu bezeichnen. Vögel können nicht ins Innere gelangen. Für Fledermäuse gibt es vielfach Möglichkeiten ins Innere zu gelangen. Das Dach ist ungedämmt, das Gebäude wird nicht geheizt. Eine Eignung Fledermauswinterquartiere zu beherbergen besteht nicht. Der Dachboden konnte aus Gründen der Baufähigkeit nicht betreten werden. Die fledermauskundliche Kontrolle beschränkte sich daher beim Dachboden auf das Umfeld der Einstiegs Luke.	X	X	-	X
Gebäude F (Bestand 6)	Vorderhaus Lange Str. 5 - Das Wohngebäude wurde vor ca. 10 Jahren saniert und ist aktuell bewohnt. Eine Gebäudekontrolle im Inneren war nicht möglich. Ein intensives Absuchen des Gebäudeäußeren (unter Zuhilfenahme eines Fernglases) ergab keine Hinweise auf eine aktuelle Inanspruchnahme potenzieller Quartiersstrukturen durch Fledermäuse. Allerdings bietet die Fassadenverkleidung des südöstlichen Giebels gute Einstandsmöglichkeiten für Fledermäuse. Hier können die Tiere Wochenstuben etablieren. Eine Winterquartiereignung kann für diese Struktur ausgeschlossen werden. Im Bereich des gedämmten Dachs ist eine Winterquartiereignung potenziell anzunehmen.	X	X	X	X
Gebäude 1 (Gebäude 1)	Historische Werkstatt - Das Gebäude wurde vor wenigen Jahren mit einer neuen Dacheindeckung aus Profilblechen versehen, das Dach ist ungedämmt. Der Dachboden wird nicht genutzt. Fledermäuse können nur im Bereich des Dachbodens ins Innere gelangen. Strukturen für Wochenstubenquartiere sind vorhanden. Eine Winterquartiereignung kann ausgeschlossen werden. Am südöstlichen Giebel brüteten 2014 mind. 3 Mehlschwalbenpaare (s. Anlage Fotodokumentation).	X	X	-	X (!)
Gebäude 2 (Gebäude 2)	Große Halle - Die als Stahlkonstruktion errichtete Halle befindet sich in einem guten Zustand. Im Inneren der Halle gibt es zwar Brutmöglichkeiten für Vögel, jedoch haben die Tiere keinen Zugang ins Halleninnere, solange das große Tor und die seitlichen Türen geschlossen sind, was seit Einschränkung des Werftbetriebs der überwiegende Fall ist. Für Fledermäuse gibt es hier nur Strukturen für Tagesquartiere einzelner Individuen.	X (!)	-	-	X

Gebäude	Beschreibung	Fledermäuse			Vögel
		TQ	WS	WQ	BS
Gebäude 3 (Gebäude 3)	Wasserhalle - Die Wasserhalle besteht vereinfacht ausgedrückt aus einem Holzständerwerk, das von außen einfach verplankt ist. Die Dacheindeckung ist aus Eternit- und Lichtplatten. Die Wasserhalle bietet einzelnen Fledermausindividuen vielfach Strukturen zum Übertagen. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung besteht nicht, es stehen keine entsprechenden Strukturen zur Verfügung. Im Halleninneren sind vielfach Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden; eine Nutzung dieser Brutmöglichkeiten im Halleninneren zeigte sich 2014 nicht. Zur Wasserseite hin ist die Halle offen, so dass die Tiere ungehindert einfliegen können. Auf dem Dach der Wasserhalle brüteten im Mai 2014 mind. 7 Silbermöwen.	X	-	-	X (!)
Gebäude 4a/4b (in Vorhabensbeschreibung nicht benannt)	Bootshalle und -bauerei - Das Gebäude der Bootshalle und -bauerei soll gänzlich zurückgebaut werden. Hier sollen PKW-Stellplätze entstehen. Vögel können nicht ins Innere gelangen, solange Fenster und Türen geschlossen sind. Am nordwestl. Giebel befand sich in 2014 ein Vogelnest, vermutl. Amsel (s. Anlage Fotodokumentation). Für Fledermäuse bietet das Gebäude vielfach Quartiersstrukturen, auch solche für Wochenstuben. Die Tiere können an den Abschlüssen der Dacheindeckung vielfach ins Innere gelangen. Die Dacheindeckung ist aus Eternit und unterseitig durchgängig mit Styroporplatten einfach gedämmt (s. Anlage Fotodokumentation). Jedoch reicht die Dämmung nicht aus, die Bereiche der Dacheindeckung in strengen Wintern frostfrei zu halten (der Bereich zwischen Dämmung und Dacheindeckung, auf den die Flm.-Quartiersstrukturen entfallen).	X (!)	X	-	X

Der ggf. vom Vorhaben betroffene Gehölzbestand weist keine Strukturen auf, die es Fledermäusen ermöglichen würden, zu Übertagen oder gar Wochenstuben- oder Winterquartiere zu etablieren.

5.1.3 Detektorbegehungen

Bei beiden nächtlichen Begehungen wurden sporadisch einzelne Überflüge von **Großen Abendseglern** (*Nyctalus noctula*) detektiert. Der Große Abendsegler als Baumfledermaus kann auch Gebäudestrukturen als Quartierstandorte besiedeln. Dies ist jedoch selten und bei den Gebäuden auf dem Werftgelände mit Sicherheit nicht der Fall. So ist die sehr laut rufende Art leicht mit dem Detektor nachzuweisen und gut mit den verwendeten Horchboxen zu erfassen. Auf den Horchboxen zeigten sich allerdings keine Hinweise auf Abendsegler-Quartiere auf dem Werftgelände, sodass die Nachweise als überfliegende Tiere auf der Jagd einzustufen sind.

Bei der ersten nächtlichen Begehung im Mai wurde eine **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) jagend in der `Wasserhalle´ nachgewiesen. Vermutet wird, dass das Tier über die Schlei in die Wasserhalle einflog. An Land auf dem Werftgelände wurden keine Rauhautfledermäuse erfasst. Ein Großquartier dieser Art auf dem Werftgelände kann nach den Ergebnissen der Gebäudekontrollen und Detektoruntersuchungen ausgeschlossen werden.

Die einzige Fledermausart, die in beiden Untersuchungs Nächten nachgewiesen werden konnte und für die eine Quartiernutzung auf dem Werftgelände anzunehmen ist, ist die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Es traten in beiden Untersuchungs Nächten nur einzelne Individuen auf. Am Abend des 25.05.14 flog ein einzelnes Tier aus einem Gebäude im Nordwesten des Untersuchungsgebiets aus. Ob es sich dabei um ein Gebäude der Werft oder um das Wohnheim „Schifferhaus“ handelte, konnte nicht festgestellt werden. Direkt nach dem Quartierausflug jagte das Tier für einige Zeit im Garten Lange Str. 5. Im Verlauf der Nacht 25./26.05.14 wurden darüber hinaus nur vereinzelt weitere Zwergfledermäuse nachgewiesen. Die Tiere durchflogen das Werftgelände. Am frühen Morgen des 26.05.14 wurden an keinem Gebäude auf dem Werftgelände schwärmende Fledermäuse beobachtet. Am Abend der zweiten nächtlichen Untersuchung Anfang September konnte der oben beschriebene Ausflug nicht bestätigt werden. Auch fand sich zur Dämmerung kein Tier zum Jagen im Garten Lange Str. 5 ein. Die erste (Zwerg-) Fledermaus, die an diesem Abend detektiert wurde, jagte direkt nordöstlich der Bootsbaurei im benachbarten Garten. Schon bald kam noch zu Zeiten der Dämmerung eine weitere Zwergfledermaus hinzu. Nach anhaltender Jagd flogen beide Tiere gemeinsam zwischen Bootshalle/-bauerei und Wasserhalle nach Südwesten ab. Solches Jagdverhalten zur Abenddämmerung ist bei Zwergfledermäusen häufig in Quartiernähe zu beobachten. Die Tiere jagen häufig im direkten Quartierumfeld, bevor sie weitere Jagdhabitats im Laufe der Nacht aufsuchen (s. oben Jagd im Garten Lange Str. 5 am 25.05.14). Im weiteren Verlauf der Nacht wurde ein ausdauernd balzendes Zwergfledermausmännchen in dem beschriebenen Bereich direkt nordöstlich der Bootsbaurei mehrfach nachgewiesen. Gegen Ende der Nacht 03./04.09.14 zu Zeiten der frühmorgendlichen Schwärmphase konnten insgesamt 3 Zwergfledermäuse beobachtet werden, die nacheinander im Garten nordöstlich der Bootsbaurei kleinräumig jagten und anschließend Richtung Bootshalle, über die Bootsbaurei hinweg abflogen. Ein direkter Einflug in Quartiersstrukturen der Bootshalle konnte nicht beobachtet werden. Das gezeigte Verhalten weist aber auf die Inanspruchnahme der mit der Bootshalle/-bauerei verbundenen Quartiersstrukturen durch einzelne Zwergfledermäuse hin. Für die Bootshalle/-bauerei besteht konkreter (Tages-) Quartierverdacht für die Zwergfledermaus. Zudem befindet sich ein Zwergfledermaus-Balzrevier unmittelbar nordöstlich der Bootsbaurei im benachbarten Garten; das dazugehörige Balzquartier wird in Quartiersstrukturen der Bootshalle/-bauerei vermutet. Aufgrund der beschriebenen Beobachtungen wurde bei der zweiten Gebäudekontrolle am Morgen des 04.09.14 besonderes Augenmerk auf die Bootshalle/-bauerei gelegt. Wie oben beschrieben konnten auch bei der zweiten Gebäudekontrolle keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse erbracht werden, wobei anzumerken ist, dass der überwiegende Teil der Dachkonstruktion der Bootshalle aus Sicherheits- bzw. Tragfähigkeitsgründen nicht abgesehen werden konnte (s. Anlage Fotodokumentation, Seite XI). Von den beschriebenen Beobachtungen abgesehen war die zweite Nacht Anfang September aus fledermauskundlicher Sicht noch aktivitätsärmer als die erste Nacht im Mai.

Hinweise für essenziell bedeutsame **Jagdhabitats** oder essenziell bedeutsame **Flugstraßen** in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet, deren Beeinträchtigung eine negative Veränderung der Erhaltungszustände von Fledermausarten der lokalen Populationen zur Folge haben kann, sind nicht abzuleiten.

Die *Myotis*-Fledermausarten, die Wochenstuben in Gebäuden etablieren (Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr), sind aufgrund ihrer Verbreitungssituati-

onen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten und für unterirdisch überwinterte *Myotis*-Arten (bspw. Wasserfledermaus) weist das Werftgelände keine Winterquartiereignung auf. Dennoch ist das Ausbleiben jeglicher Fledermäuse der Gattung *Myotis* bei den nächtlichen Detektorbegehungen bemerkenswert. Zumindest die weit verbreitete Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) wäre aufgrund der guten Jagdhabitatausstattung der Uferbereiche der Schlei jagend zu erwarten gewesen.

Unerwartet ist auch das vollständige Ausbleiben der ansonsten häufigen Breitflügelfledermaus. Die ausschließlich Gebäude bewohnende Art ist (im Gegensatz zu vielen anderen Arten) äußerst quartiertreu und jagt meist über offenem und halboffenem (häufig viehbestandenen) Grünland. Die Jagdhabitats sind nicht selten mehrere Kilometer (bis zu 15 km) von den Quartieren entfernt. Die Tatsache, dass bei den nächtlichen Detektorbegehungen keine Breitflügelfledermäuse erfasst wurden, ist Beleg für das Nichtvorhandensein eines Quartiers auf dem Werftgelände.

5.1.4 Horchboxenexposition

In beiden Untersuchungs Nächten wurden diejenigen Strukturen mit Horchboxen abgestellt, die das Potenzial zur Beherrschung von Fledermaus-Großquartieren haben. Hiervon ausgenommen sind die beiden Gebäude Wohngebäude Lange Str. 5 und Lange Str. 10. Zusätzlich wurden während der zweiten Untersuchungs nacht Anfang September die `Große Halle` und die `Wasserhalle` mit Horchboxen abgestellt, da Zwergfledermausmännchen solch große Hallen häufig als Balzquartiere nutzen.

Tabelle 3: Die Ergebnisse der 10 Horchboxen in Bereichen potenzieller Großquartiere

Pip: Kontakte von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus*

Nyc: Kontakte von Fledermäusen der Gruppe Nyctaloid

Keine Kontakte: keine Fledermauskontakte auf der Horchbox

grau hinterlegt: Fledermauskontakte ohne Objektbezug (Überflug über das Gebäude)

	Gebäude C (Bestand 3) Vorderhaus Lange Str. 6	Gebäude D (Bestand 4) Hinterhaus Lange Str. 5	Gebäude E (Bestand 5) Hinterhaus Lange Str. 5	Gebäude 1 (Gebäude 1) Hist. Werkstatt Dachboden	Gebäude 4a (in Vorhab.beschreibung unbenannt) Bootshalle Zwischenboden
25./26.05.14	Keine Kontakte	Keine Kontakte	01:39 Uhr: 1x Pip	Keine Kontakte	Keine Kontakte
03./04.09.14	Keine Kontakte	Keine Kontakte	20:29 Uhr: 1x Nyc	Keine Kontakte	Keine Kontakte

Tabelle 4: Die Ergebnisse der 2 Horchboxen in Bereichen potenzieller BalzrevierePip: Kontakte von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus*

	Gebäude 2 (Gebäude 2)	Gebäude 3 (Gebäude 3)
	Große Halle	Wasserhalle
03./04.09.14	01:44 Uhr: 1x Pip (Soziallaute, keine ausgeprägte Balz)	
	05:56 Uhr: 1x Pip 05:57 Uhr: 4x Pip (vermutl. 1 Individuum, morgens einfliegend)	04:25 Uhr: 1x Pip (Soziallaute, keine ausgeprägte Balz)

5.1.5 Zusammenfassende Betrachtung

Im Zuge der fledermauskundlichen Untersuchungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das aktuelle oder ehemalige Vorhandensein von Fledermaus-Großquartieren auf dem Werftgelände. Weder im Zuge der Gebäudekontrollen noch bei den nächtlichen Untersuchungen ergaben sich Hinweise, die auf Wochenstuben- oder Winterquartiere schließen lassen. Die wenigen konkreten Hinweise, die auf das Übertagen einzelner Fledermausindividuen in Quartierstrukturen des Gebäudebestandes auf dem Werftgelände schließen lassen, ergeben sich zusammengefasst aus:

- Am Abend des 25.05.14 direkt nach dem Ausflug (in Quartiernähe) anhaltend jagende Zwergfledermaus im Garten Lange Str. 5 (Ausflug wurde nicht direkt beobachtet, wird für ein Gebäude im Nordwesten des Werftgeländes oder für das Wohnheim „Schifferhaus“ angenommen);
- Am Abend des 03.09.14 noch zur Dämmerung (in Quartiernähe) 2 anhaltend jagende Zwergfledermäuse direkt nordöstlich der Bootsbauerei im benachbarten Garten;
- In der Nacht 03./04.09.14 ausdauernd balzendes Zwergfledermausmännchen direkt nordöstlich der Bootsbauerei im benachbarten Garten. Zwergfledermausbalzreviere befinden sich unweit des dazugehörigen Paarungsquartiers;
- Am 04.09.14 frühmorgendliche Jagd dreier Zwergfledermäuse direkt nordöstlich der Bootsbauerei im benachbarten Garten vor Einflug in die Tagesquartiere;
- Am Morgen des 04.09.14 gegen kurz vor 6.00 Uhr über die Horchbox in der `Großen Halle´ erfasste *Pipistrellus*-Fledermaus (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Zwergfledermaus), interpretiert als kurzes Schwärmen vor Einflug ins Tagesquartier.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass sich bei den Untersuchungen eine wider Erwarten ausgesprochen geringe Fledermausaktivität zeigte. Die erfasste Aktivität und das nachgewiesene Arteninventar kann als stark unterdurchschnittlich für den als strukturreich zu bezeichnenden und in ein vielseitiges Umfeld eingebetteten Lebensraum bezeichnet werden.

Als einzige Fledermausart mit Vorhabensbezug konnte in 2014 die vergleichsweise häufige und in Schleswig-Holstein weit verbreitete Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

5.2 Brutvögel

Die im Rahmen der Geländeerhebungen ermittelten sowie die weiteren, potenziell vorkommenden Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Gefährdete oder sonstige besonders anspruchsvolle Arten konnten nicht nachgewiesen werden und sind auch nicht zu erwarten.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1				b	Nest außen an Bootshalle
2.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P				b	Potenzial
3.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	>5		V		b	in Fassadenbegrünung Gebäude A/B
4.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N				b	Brutvorkommen in Nachbarschaft
5.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	10				b	Gebäude A 7 Paare, Gebäude 1 3 Paare
6.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3				b	Gebäude B
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P				b	Potenzial
8.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	7				b	Dach Gebäude 3

Legende: RP: Revierpaare, RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNEIF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

Es konnten fast ausschließlich typische Gebäudebrüter festgestellt werden, von denen vor allem die Mehlschwalbe und die Silbermöwe mit mehreren Brutpaaren anwesend waren. Besiedelt waren ausschließlich die Gebäude A, B, 1 und 3. Der Mauersegler, der in unmittelbarer Nachbarschaft beobachtet werden konnte, brütete nicht im Bereich des Werftgeländes. Zwar konnten auch Hausrotschwanz und Ringeltaube nicht explizit nachgewiesen werden, doch besteht aufgrund der Habitatausstattung eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit, zumindest jahrweise. Ein altes Taubennest in der Wasserhalle bestätigt diese Vermutung.

Nicht vollständig auszuschließen ist ein Vorkommen weiterer Arten in den kleinen Gartenbereichen der Gebäude E und F (Lange Straße 5). Hier dürften allerdings nur wenige anspruchslose Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle zu vermuten sein.

6 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle. Sie brauchen daher im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet werden.

6.1 Europäische Vogelarten

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Geländeerfassung ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden und deren Brutvorkommen in einem deutlichem Abstand zu den geplanten Eingriffsflächen liegen.

Hierunter fallen allerdings allein die Gehölzbrüter, da nach dem derzeitigen Planungsstand nicht davon auszugehen ist, dass die Gehölzstrukturen in den Gärten der Gebäude E und F (Lange Straße 5) vorhabensbedingt beseitigt werden.

So sind für alle weiteren im Gebiet festgestellten und potenziell vorkommenden Arten die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. Hierbei haben baubedingte Schädigungen und der Lebensstättenverlust im Fokus zu stehen. Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals aufgeführt.

Tabelle 6: Prüfrelevante Vogelarten

Gruppe	Arten
Gebäudebrüter	Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Silbermöwe

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, (Wolf,) Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Arten bzw. Artengruppen kann ein Vorkommen infolge des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auf dem fast vollständig versiegelten Werftgelände ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die aufgeführten Arten in der Regel in Schleswig-Holstein selten auftreten und zumeist höhere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Die Standortansprüche wie auch die Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist gut bekannt.

Es ist allein mit dem Vorkommen von **Fledermäusen** zu rechnen. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme kann festgehalten werden, dass im Betrachtungsraum mit Zwerg- und Flughautfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Arten vorkommen. Relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können für den Großen Abendsegler und die Flughautfledermaus ausgeschlossen werden, da sie im Gebiet nur sehr vereinzelt jagend festgestellt werden konnten und Quartierstandorte auf dem Werftgelände für diese beiden Arten nicht vorhanden sind. Von daher sind lediglich für die Zwergfledermaus mögliche negative Auswirkungen der Planungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen, da für diese Art Quartierpotenzial auf dem Werftgelände besteht.

Die prüfrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind zusammenfassend nochmals in folgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 7: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Zwergfledermaus

7 Konfliktanalyse

7.1 Brutvögel

Gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung sind unter den Brutvögeln fast ausschließlich Gebäudebrüter prüfrelevant. Für den Fall, dass auch die Gartenbereiche einzelner Wohnhäuser vorhabensbedingt verändert werden, wären möglicherweise auch Gehölzbrüter betroffen.

Die folgende Konfliktanalyse gliedert sich nach den einzelnen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planungen zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 sehen vor, nach Aufgabe des Werftbetriebs im Rahmen der Umnutzung zahlreiche Gebäude abzureißen und neuzubauen bzw. umfangreich zu sanieren. Im Zuge der Abriss- und Sanierungsarbeiten kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gebäudebrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter durchgeführt werden. Die Brutzeit der auf dem Gelände festgestellten Gebäudebrüter umfasst insgesamt die Zeitspanne vom 15. März bis zum 15. September.

Ist eine Beschränkung der vorbereitenden Baumaßnahmen auf die Zeit außerhalb der angegebenen Brutzeit aus Gründen des projektinternen Zeitplan in Teilbereichen nicht möglich, so kann zumindest für einzelne Gebäude mit Schwalben- und Sperlingsbruten über Vergrämuungsmaßnahmen verhindert werden, dass sich die Arten ansiedeln. So könnten die in 2014 besiedelten Dachunterstände und Eingangsbereiche sowie weitere Stellen mit Besiedlungspotenzial vor der Brutzeit mit einfachen Netzen versehen werden, die eine Ansiedlung verhindern. Die Fassadenbegrünung, in der Haussperlinge brüten, könnte im Winter vor der Brutzeit entfernt werden. Diese Vergrämuungsmaßnahmen wären vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Für den Fall, dass auch die Gartenbereiche der Wohnhäuser Lange Straße 5 (Gebäude E und F) umgestaltet werden, sind auch für die hier potenziell vorkommenden Gehölzbrüter Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass eine erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchgeführt wird. Die Brutzeit der Gehölzbrüter erstreckt sich in der Zeit vom 01. April bis zum 15. September.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung bzw. bei alternativer Durchführung der beschriebenen Vergrämuungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur

dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch anlagen- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da zum einen die im Plangebiet und seiner Umgebung siedelnden Arten an die Situation vor Ort gewöhnt sind und zum anderen davon auszugehen ist, dass die Störungen der geplanten Wohn- und Freizeitbebauung sich in einem gegenüber dem laufenden Werftbetrieb geringeren Umfang auswirken werden. Bezüglich der baubedingten Störungen ist zu berücksichtigen, dass sie zeitlich befristet sind und nicht täglich wirken. Zudem handelt es sich bei den festgestellten Arten um wenig störungsempfindliche Arten. Selbst wenn einzelne Brutpaare im Umfeld des Plangebietes durch baubedingte Tätigkeiten nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sich die Brutpaare nach Abschluss der Bauarbeiten im Folgejahr wieder ansiedeln. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist in keinem Falle zu erkennen.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Gebäudeabriss bzw. durch die Sanierungsmaßnahmen kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten der Gebäudebrüter. Für den Fall, dass auch die Gartenbereiche der Wohnhäuser Lange Straße 5 (Gebäude E und F) maßgeblich umgestaltet werden, wären auch einzelne Gehölzbrüter vom Lebensraumverlust betroffen.

Im Hinblick auf den möglichen Lebensraumverlust von Gebäude- und Gehölzbrütern ist die Brutbiologie, die Anzahl der im Plangebiet festgestellten Brutpaare der einzelnen Arten sowie die Habitatstrukturen im näheren und weiteren Umfeld der Plangebietes von Bedeutung.

So ist für Arten wie Hausrotschwanz, Ringeltaube, Amsel und Rauchschwalbe, die im Plangebiet nur einzelne Vorkommen (Einzelpaare) aufweisen, davon auszugehen, dass sie zur Brut die nähere und weitere Umgebung des Plangebietes ausweichen können. Geeignete, qualitativ gleichwertige Habitatstrukturen sind im Siedlungsbereich von Arnis und in der angrenzenden Agrarlandschaft mit Einzelhöfen ausreichend vorhanden. Amsel und Ringeltaube, die nur gelegentlich an Gebäuden brüten und in erster Linie in Gehölzen brüten, finden zahlreiche geeignete Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Anzahl an Bruthabitaten für die genannten Arten auch nach Umsetzung der Planungen wieder vor Ort zur Verfügung steht.

Dies ist auch für die Silbermöwe anzunehmen, die aktuell eine kleine Brutkolonie auf dem Flachdach der „Wasserhalle“ besitzt. So ist geplant, die Halle nach ihrer Sanierung wieder mit einem Flachdach zu versehen, das nach Fertigstellung des Gebäudes theoretisch wieder besiedelt werden kann.

Auch für die Gehölzbrüter ist infolge der insgesamt geringen Größe der Gärten anzunehmen, dass es sich um wenige Arten mit nur einzelnen Brutpaaren handelt, die von einem möglichen Gehölzverlust betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare den Lebensraumverlust durch Ausweichen kompensieren können.

Für die zuvor genannten Arten und Artengruppen bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten so im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffs-

verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

Für die Arten Mehlschwalbe und Haussperling ist die Situation anders zu beurteilen. Diese beiden Arten konnten zum einen in einer höheren Anzahl festgestellt werden (kleine Brutkolonien), zum anderen stellen geeignete Nistmöglichkeiten an Gebäuden heutzutage einen mehr oder weniger stark begrenzenden Faktor dar. Daher muss unterstellt werden, dass ein einfaches Ausweichen in die nähere Umgebung nicht ohne weiteres möglich ist.

Aus diesem Grund sind für Mehlschwalbe und Haussperling als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen zur Verfügung zu stellen, die an geeigneten Gebäuden innerhalb oder außerhalb des Plangebietes angebracht werden. Der Ausgleich hat im Verhältnis 1:1 zu erfolgen, sodass für beide Arten Nisthilfen für jeweils 10 Paare zur Verfügung zu stellen sind. Artspezifische Nisthilfen werden im Handel angeboten und sind leicht zu installieren.

7.2 Fledermäuse

Im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung zeigt sich, dass hinsichtlich der Fledermäuse ausschließlich mit möglichen Beeinträchtigungen der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Wie für die Brutvögel gliedert sich die folgende Konfliktanalyse nach den einzelnen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Planungen zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 sehen vor, nach Aufgabe des Werftbetriebs im Rahmen der Umnutzung zahlreiche Gebäude rück- bzw. umzubauen. Wenngleich die Untersuchungen vor Ort eine ausgesprochen geringe Fledermausaktivität und ein stark unterdurchschnittliches Artenspektrum zeigten, kann eine Quartiereignung einiger Gebäude durch die Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. So besteht ein Potenzial für Tagesquartiere (Einstände zum Übertagen) prinzipiell an allen Gebäuden, zudem weisen mehrere Gebäude aber auch ein Potenzial für Wochenstubenquartiere auf (Gebäude D, F, 1, 4a/b, vgl. Tabelle 2, Seite 13). Für die Gebäude Lange Str. 10 und Lange Str. 5 (Gebäude Nr. A und F) ist darüber hinaus neben einer Eignung als Tages- und Wochenstubenquartier aufgrund der anzunehmenden frostsicheren Dachstühle eine Winterquartiernutzung nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Abriss- und Sanierungsarbeiten kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus kommen, wenn die Arbeiten zur Aktivitätszeit bzw. während der Winterruhe (gilt nur für die Gebäude Nr. A und F) durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass mit Ausnahme der Gebäude A und F sämtliche Rück- und Umbauarbeiten außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Zwergfledermaus (01.03. – 30.11.) erfolgen. Somit ergibt sich ein Bauzeitenfenster vom **01.12. bis zum 28.02.** In dieser Zeit kann sicher davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden und die entsprechenden Gebäude nicht besetzt sind.

Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmenden potenziellen Ganzjahresnutzung der beiden Gebäude A und F (Wohngebäude Lange Str. 10 und Lange Str. 5) durch Fledermäuse in Verbindung mit der in 2014 nachgewiesenen Inanspruchnahme des Gebäudes Lange

Str. 10 als Brutstandort von Mehlschwalbe und Haussperling ergibt sich hier ein Konflikt hinsichtlich der Bauzeitenregelungen für die beiden Artengruppen: Bei einer Ganzjahresnutzung durch Fledermäuse sollte ein beabsichtigter Rück- bzw. Umbau zu einer Zeit erfolgen, zu der die negative Beeinträchtigung der Tiere möglichst gering ausfällt (unvermeidbare Tötung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies wäre im Frühling (März bis Mai) vor Bildung der Wochenstuben oder nach Flüggewerden der Jungtiere vor dem Einstellen in die Winterquartiere (August/September) der Fall. Beide Zeiträume fallen in die Brutzeit der Mehlschwalbe. Es wird daher empfohlen, im weiteren Projektverlauf anlassbezogen abklären zu lassen, ob tatsächlich eine Winterquartiereignung der beiden Wohngebäude gegeben ist und ob die Nutzung des Gebäudes Lange Str. 10 als Brutstandort (Mehlschwalben und Haussperling) fortbesteht. Alternativ könnte auch eine Vergrämuungsmaßnahme vor Beginn der Brutzeit der Schwalben erfolgen, in dem die geeigneten Fassadenabschnitte mit einfachen Netzen abgehängt werden. Diese Maßnahme müsste mit der zuständigen Fachbehörde abgesprochen werden (vgl. hierzu auch Kap. 7.1).

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da die Bauausführung ganz überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden dürfte, sind erhebliche Störungen beispielsweise durch Licht und Lärm nicht zu erwarten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zwergfledermaus um eine gegenüber diesen Störfaktoren vergleichsweise unempfindliche Art handelt.

Das Vorhaben löst somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit den Gebäuderück- bzw. -umbauten ist der Verlust von potenziellen Balz-, Tages- und Wochenstubenquartieren der Zwergfledermaus verbunden. Für die beiden vor ca. 10 Jahren sanierten Wohnhäuser Lange Str. 10 und Lange Str. 5 sind zudem Potenziale für Fledermaus-Winterquartiere im Bereich der gedämmten Dächer anzunehmen, deren Beeinträchtigung beim aktuellen Planungsstand ebenso wenig ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Untersuchungen vor Ort ergaben sich keinerlei Hinweise auf das tatsächliche aktuelle oder ehemalige Vorhandensein von Fledermaus-Großquartieren (Wochenstuben- und/oder Winterquartiere). Es ergaben sich lediglich konkrete Hinweise auf einzelne Zwergfledermausindividuen, die in Quartierstrukturen des Gebäudebestandes auf dem Werftgelände übertagten.

Tagesverstecke und Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere wechseln können. Dieses ist für den Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung anzunehmen. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen.

Hingegen zählen Wochenstuben- wie auch Winterquartiere stets zu den zentralen Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Mit Ausnahme der „Großen Halle“, der „Wasserhalle“ und den Büro- und Sanitärräumen rückwärtig Lange Str. 10 wurden bei allen

Gebäuden auf dem Werftgelände eine potenzielle Wochenstubeneignung für die Zwergfledermaus festgestellt.

Wenn vorhabensbedingt eine Beeinträchtigung oder Beseitigung dieser in der Regel hochwertigen Quartierstrukturen zu erwarten ist, sind auch die Potenziale für Wochenstubenquartiere grundsätzlich auszugleichen, um die allgemeine Lebensraumeignung auch nach Vorhabensumsetzung weiterhin zu gewährleisten. Nach gutachterlicher Einschätzung kann im vorliegenden Fall von einem Ausgleich aller (möglicherweise) betroffenen Wochenstubenpotenziale abgesehen werden, weil zum einen der häufig alte und denkmalgeschützte Gebäudebestand im Umfeld in Arnis sehr strukturreich ist und ein großes Angebot an potenziellen Wochenstubenquartieren aufweist. Zum anderen zeigte sich die lokale Fledermausfauna ausgesprochen arten- und individuenarm. So ist das begrenzte Vorhandensein geeigneter Quartiersstrukturen für Wochenstuben in Arnis mit Sicherheit nicht der bestandsbegrenzende Faktor der lokalen Fledermausfauna. Nach gutachterlicher Einschätzung kann sich der Ausgleich der Wochenstubenpotenziale daher auf diejenigen beschränken, die mit dem Rückbau der Bootshalle/-bauerei verloren gehen.

Für die beiden Wohnhäuser Lange Str. 10 und Lange Str. 5 ist eine Winterquartiereignung zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Ob eine Winterquartiereignung tatsächlich gegeben ist und inwiefern die entsprechenden Strukturen einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben unterliegen, steht zum jetzigen Zeitpunkt infolge der diesbezüglich nicht konkreten Vorhabensbeschreibung nicht fest. Daher kann zum jetzigen Planungsstand eine Bewertung des Verbotstatbestandes der Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht abschließend vorgenommen werden.

Der vorhabensbedingte Verlust von (potenziellen) Wochenstuben streng geschützter und in ihren Beständen gefährdeter Arten muss grundsätzlich vorgezogen ausgeglichen werden (CEF-Maßnahme). Artenschutzrechtlich bedeutsam ist hier die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang. Wenn nun „zwischenzeitlich keine relevanten funktionalen Defizite im räumlichen Zusammenhang zu erwarten sind, müssen die Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend vor dem Eingriff funktionsfähig sein“ (LBV-SH & AfPE 2013, S. 42). Da es sich im vorliegenden Fall nicht um nachgewiesene, sondern (nur) um potenzielle Wochenstubenquartiere handelt, und weil das Angebot an potenziellen Wochenstubenquartieren im Umfeld ausreichend erscheint und nicht bestandsbegrenzend auf die Populationen der lokalen Fledermausfauna wirkt, kann aus gutachterlicher Sicht von der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden. Zudem ist der Ausgleich der mit der Beseitigung der Bootshalle/-bauerei verbundenen Wochenstubenpotenziale ausreichend, um die allgemeine Lebensraumeignung für die lokale Fledermausfauna durch das Vorhaben nicht negativ zu beeinträchtigen.

Der Ausgleich für die entfallenden Wochenstubenpotenziale ist in Form von vier (2x2) wochenstubengeeigneten Fledermauskunsthöhlen an Gebäuden im direkten Umfeld oder planerisch bei der Fassadengestaltung der künftigen Gebäude zu realisieren. Bei den Quartieren an Gebäuden ist es wichtig, dass es eine Wochenstubenquartiermöglichkeit an der östlichen und eine weitere an der südlichen Gebäudeseite gibt. Der Ausgleich ist fachkundig zu begleiten und die fortdauernde Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 8: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gebäudebrüter	<p>Bauzeitenregelung: Abriss der Gebäude bzw. vorbereitende Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich für die angetroffenen Arten vom 15.03. bis 15.09. (Bauausführung also zwischen 16.09. und 14.03.)</p> <p>Zur Verlängerung dieses Zeitfensters können nach Absprache mit der zuständigen Fachbehörde vor Beginn der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen an den Gebäuden durchgeführt werden, die eine Ansiedlung von Gebäudebrütern verhindern.</p> <p>Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird die Bereitstellung von jeweils 10 künstlichen Nisthilfen für Mehlschwalbe und Haussperling erforderlich.</p>
Brutvögel: Gehölzbrüter	<p>Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen in den Gartenbereichen (wenn überhaupt erforderlich) ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen, diese erstreckt sich vom 01.04. bis 15.09. (Gehölzbeseitigung also zwischen 16.08. und 31.03.)</p> <p>Weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>
Fledermäuse (Zwergfledermaus)	<p>Beseitigung von Gebäudestrukturen mit Tages- und/oder Wochenstubenquartierpotenzial:</p> <p><u>Bauzeitenregelung:</u> Gebäudebeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit, diese erstreckt sich vom 01.03. bis 30.11. (Gebäudebeseitigung also zwischen 01.12. und 28.02.).</p> <p>Beseitigung von Gebäudestrukturen mit Winterquartierpotenzial (Wohngebäude Lange Str. 5 und 10):</p> <p><u>Bauzeitenregelung:</u> Gebäudebeseitigung im Zeitraum mit den geringsten zu erwartenden Beeinträchtigungen, d.h. außerhalb der Winterruhe und am besten im Frühjahr vor Bildung der Wochenstuben zwischen März und Mai. Hierbei auf Brutvögel achten!</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust von pot. Wochenstuben- und/oder Winterquartieren der Zwergfledermaus müssen insgesamt 4 Spaltenkästen in räumlicher Nähe installiert werden (z. B. FGRH von Hasselfeldt, selbstreinigend).</p>

9 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Stadt Arnis kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung artspezifischer artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Bereitstellung von Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Ersatzquartieren) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

10 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogel-atlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2013.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2009): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009, 146 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2010): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2010, 158 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2011): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, 144 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.

- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 - , Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel

Anhang

Fotodokumentation

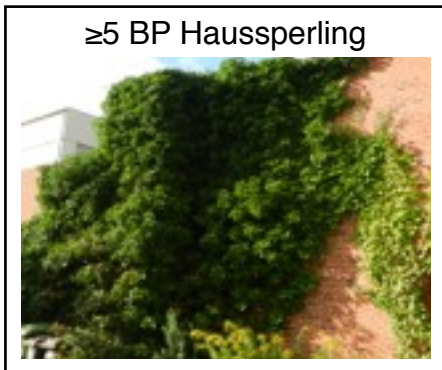


Foto 1: Luftbild des Werftgeländes. Farblich gekennzeichnet der von Rück- bzw. Umbau betroffene Gebäudebestand mit Bezeichnung (A-F; 1-4b)
(Quelle: Luftbild, bereitgestellt von Manfred Eberhardt, Aufnahme datum unbekannt)



Plan 1: Planzeichnung Umnutzung Eberhardt Werft, 02.09.2013. (Quelle: AC Planergruppe GmbH, Itzehoe)

Gebäude A, Lange Straße 10



Gebäude B, Büro



2 Rauchschwabennester Bereich Durchgang Büro > Lange Str. 10



Rauchschwabennest über Eingang Büro

Gebäude C (ehem. Ventillager) und D (Ventillager)



Gebäude E (Hinterhaus Lange Str. 5) und F (Wohnhaus Lange Str. 5)

Gebäude F (Wohnhaus Lange Str. 5):
Vor ca. 10 Jahren saniert. Kein Dach-
boden. Fim.wochenstubenpotenzial in
Verbindung mit Fassadenverblendung.



Rückwärtig Gebäude E und F (Garten Lange Str. 5)



Brutstandort Gehölzbrüter. (Zwerg-) Fledermaus-Jagdhabitat.

Gebäude 1 (historische Werkstatt)



Hier insg. 3 BP Mehlschwalben

Gebäude 1 (historische Werkstatt, Dachgeschoss)

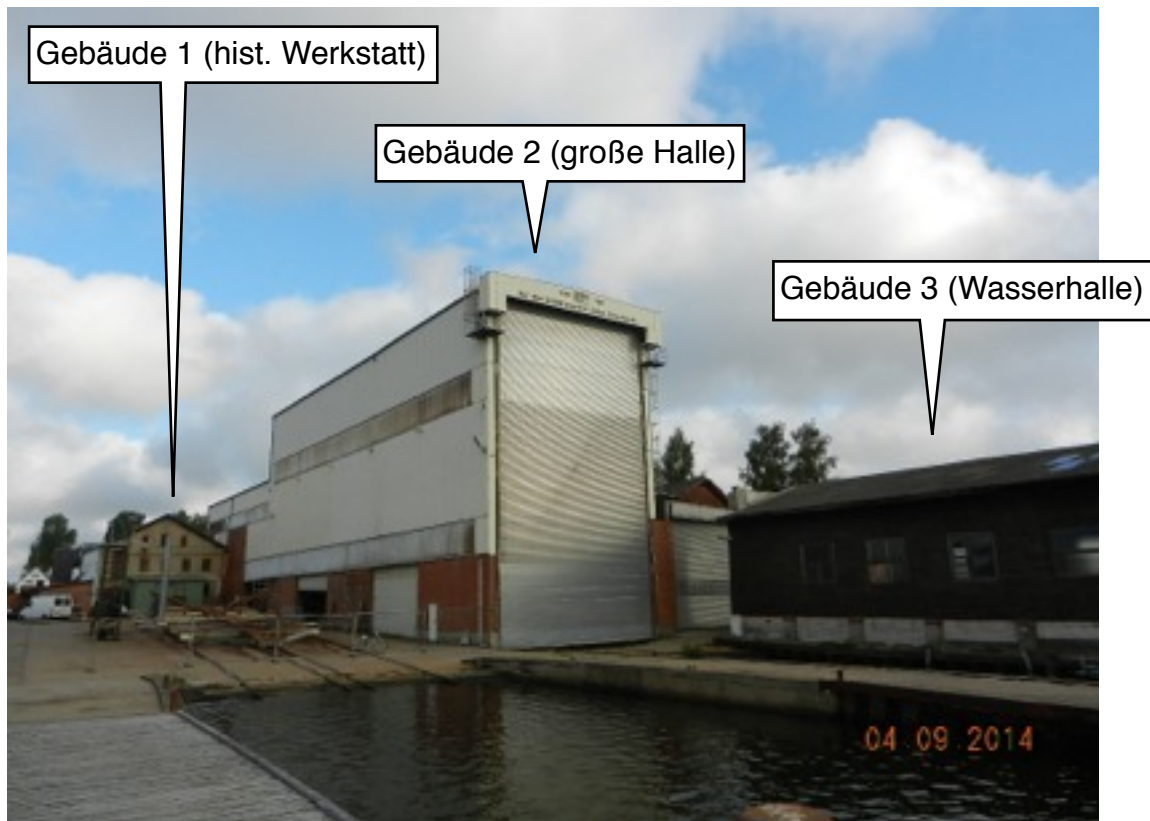


Gebäude 1 (hist. Werkstatt):
Kaltdach - Dacheindeckung ungedämmt.
Mehrfach Flm.wochenstubenpotenzial.



Gebäude 1 (hist. Werkstatt):
Beispielhafte Einflugmöglichkeit
Dachgeschoss.

Gebäude 2 (große Halle)



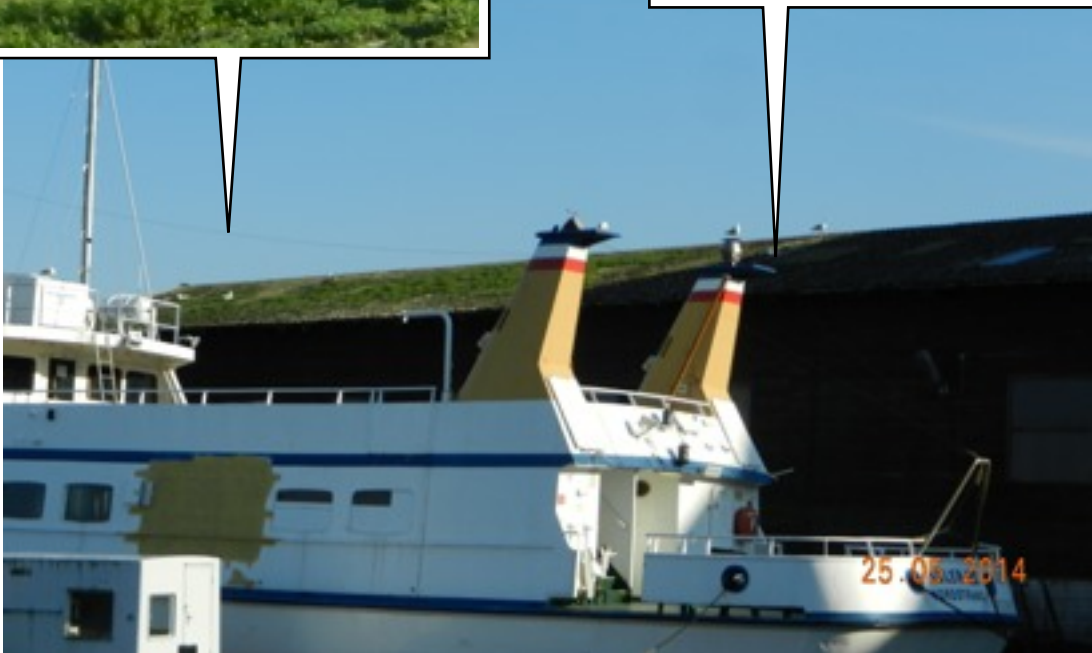
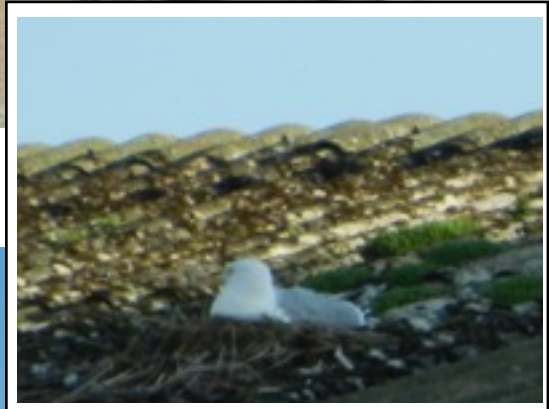
Gebäude 2 (große Halle):
Blickrichtung Südost. Trotz
vielfacher Strukturen keine
Schwalbennester im Inneren.



Gebäude 3 (Wasserhalle)



Insg. 7 Silbermöwennester
auf dem Wasserhallendach



Gebäude 3 (Wasserhalle innen)



Wasserhalle Dacheindeckung Eternit



Trotz Strukturvielfalt und offenem Einflug keine (Schwalben-) Nester in der Wasserhalle.

Wasserhalle einfache Wandkonstruktion



Gebäude 4a (Bootshalle)

Gebäude 4a (Bootshalle)



Gebäude 4b (Bootsbauerei)



Bootshalle Dacheindeckung Eternit-
u. Lichtplatten mit Styropor gedämmt.



Gebäude 4a (Bootshalle, Ansicht Nordwest)



Vogelnest Bootshalle, vermutl. Amsel.



Gebäude 4b (Bootsbauerei)



Bootsbauerei Dacheindeckung Eternit-
u. Lichtplatten mit Styropor gedämmt.

